

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei
der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf (RefE) zum „Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ Stellung nehmen zu dürfen.

Der weltweite Mangel an Pflegepersonal erfordert nachhaltige Reformen für die Stabilisierung des Gesundheitssystems (ICN, 2023). Bereits seit langer Zeit fordert der DPR koordinierte Investitionen für die Modernisierung der Pflegebildung für eine Stärkung des Pflegepersonals und die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung in Deutschland. In dem Bemühen, die Lücke zum internationalen Standard schrittweise zu schließen, wurden in Deutschland mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes (PflBG) primärqualifizierende Pflegestudiengänge als berufszulassender Bildungsweg eingeführt. Allerdings blieb die Auslastung bestehender Angebote und die Akademisierungsquote weit hinter dem Bedarf und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates (WR, 2012) zurück. Aktuelle Studien gehen von einer Auslastung der derzeit verfügbaren Studienplätze von ca. 50% aus (vgl. bspw. BIBB 2022; Gräse, Lademann & Strupeit 2021).

Grundsätzlich begrüßt der DPR eine Vielzahl an Veränderungen in dem vorliegenden RefE für das Gesetz zur „Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“. Insbesondere die Neuregelung zur Vergütung der Praxiseinsätze und zur Refinanzierung der Praxisanleitung sieht der DPR als dringend notwendigen Schritt an, um die Attraktivität des Pflegestudiums zu verbessern und damit die immer komplexer werdenden Anforderungen im Berufspraxisfeld zukunftssicher zu gestalten und die Qualität der pflegerischen Versorgung zu verbessern.

Zu den wesentlichen Aspekten des Referentenentwurfs zum „Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ positioniert sich der DPR wie folgt:

1. Der DPR begrüßt die Stärkung des Hochschulstudiums in der Pflege. Aus Sicht des DPR muss die Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung der praktischen Studienanteile im Referentenentwurf gestärkt werden, um hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen und Akkreditierungsanforderungen zu entsprechen. Der DPR empfiehlt weiterführend ein solides Fundament für die Einmündung der Absolvent:innen primärqualifizierender Pflegestudiengänge in die Berufspraxis zu entwickeln. Dafür bedarf es der Bereitstellung tragfähiger Ansätze durch definierte Tätigkeitsprofile, der

Etablierung wirkungsvoller Skill-Grade-Mixes und attraktiver Karrieremöglichkeiten inklusive bundeseinheitlich geregelter und tariflich festgelegter Vergütungen für akademische qualifizierte Pflegefachpersonen.

2. Der Referentenentwurf sieht Verbesserungen für Studierende in Form der Auszahlung einer angemessenen monatlichen Vergütung durch den Träger des praktischen Teils des Hochschulstudiums während der gesamten Dauer des vorgegebenen Vertragsverhältnisses vor. Der DPR begrüßt die finanzielle Unterstützung Studierender, hält es aber für erforderlich, weitere finanzielle Mittel bereitzustellen, die den Ausbau der Akademisierung in den Hochschulen unterstützen.

Der DPR weist in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach wie vor von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds aufgebracht werden und die im SGB XI-Bereich im Koalitionsvertrag vereinbarte Abkopplung der Ausbildungskostenumlage von den Eigenanteilen bisher nicht eingelöst wurde. Die Eigenanteile werden überwiegend durch Pflegebedürftige in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen getragen. Diese Entwicklung ist kritisch zu betrachten, weil speziell im ambulanten Sektor Leistungszuschläge der PV entfallen und in der Folge die zu versorgenden Personen notwendige Leistungen aus finanziellen Gründen nicht in Anspruch nehmen können. Die Abkopplung der Ausbildungskostenumlage von den Eigenanteilen muss zeitnah umgesetzt werden.

3. Zur Verbesserung der Attraktivität des Hochschulstudiums der Pflege befürwortet der DPR die Refinanzierung der Kosten der Praxiseinsätze und der Praxisanleitung. Die erwartete Steigerung der Studierendenzahlen wird zu einem Mehrbedarf an Lehrpersonal an den Hochschulen und an akademisierten Praxisanleiter:innen im Praxisfeld führen. Um hinreichend Personal für Hochschulen und für die Träger der praktischen Ausbildung gewinnen zu können, bedarf es weiterer Bemühungen für anschlussfähige Qualifizierungsmöglichkeiten, für den strukturellen Ausbau von Förderprogrammen für Pflegewissenschaft und Pflegeforschung bis hin zu pflegewissenschaftlichen Promotionsprogrammen.
4. Hauptsächlich bedingt durch eine alternde Gesellschaft ist in den nächsten Jahren von einer massiven Steigerung des Personalbedarfs in der Pflege auszugehen. Neben der Verbesserung von Rahmenbedingungen der pflegerischen Versorgung und von Ausbildungsstrukturen gilt es, die Möglichkeiten der Berufsausübung ausländischer Pflegepersonen zu stärken, deren Kompetenzen regelhaft anzuerkennen und sie erfolgreich auf ihre zukünftigen beruflichen Anforderungen vorzubereiten. Ein Schlüssel dafür ist die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte, die unter Artikel 2, § 40ff, Teil 5 und § 43 PflAPrVo angestrebt werden. Der DPR begrüßt die Entlastung der antragstellenden Personen durch Verzicht auf eine Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Dabei verweist der DPR auf die Berücksichtigung formaler und non-formaler Kompetenzen im Rahmen der Kenntnisprüfungen.
5. Der Gesetzentwurf stärkt die Digitalisierung in der Pflege, indem unter anderem digitale Kompetenzen als Bildungsziel ausdrücklich aufgenommen und digital zu bearbeitende Ausbildungsnachweise unterstützt werden. Zudem werden digitale Unterrichtsformate in der Ausbildung und im Studium der Pflege geregelt und insgesamt die Bedeutung dieses Themas für Ausbildung/Studium und Praxis angemessen hervorgehoben. Der DPR begrüßt die Stärkung der digitalen Lehre, macht aber darauf aufmerksam, dass der Erwerb digitaler Kompetenzen Lehrenden und Lernenden und die Nutzung digitaler Kompetenzen im pflegerischen Berufsfeld nur durch flankierende, förderfähige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen einer systematischen Digitalisierungsstrategie umgesetzt werden kann.

Nachfolgend soll auf die geplanten Änderungen des Referentenentwurfs im Einzelnen eingegangen werden:

Artikel 1, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4

§ 27 Absatz 3, § 29 Absatz 5, Satz 3 (RefE, S. 11)

Gemäß den Paragraphen § 27, Absatz 3 und § 29, Absatz 5 Satz 3 (RefE, S. 11) gehören zu den Kosten der Ausbildung auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14PflBG. Die Modellvorhaben nach § 63 c, Absatz 3 c SGB V sollen als zusätzliche Ausbildungskosten oder als Ausbildungsbudget aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden.

Der DPR spricht sich gegen eine Aufnahme der Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3 c (SGB V) als zusätzliche Ausbildungskosten aus. Der DPR empfiehlt vielmehr, die Idee der Modellvorhaben abzulösen und vorhandene Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Evaluationen der Modellprojekte in die Umsetzung eines allgemeinen Heilberufegesetzes einmünden zu lassen. Der DPR spricht sich für die Entwicklung eines allgemeinen Heilberufegesetzes aus, indem die Kompetenzen der jeweiligen Pflegeberufe geregelt und selbstständig ausführbare heilkundliche Tätigkeiten von Pflegefachpersonen differenziert festgelegt werden, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht (S. 82). Das geplante „allgemeine Heilberufegesetz“ muss eine Differenzierung der Vorbehaltsaufgaben nach Qualifizierungsgraden abbilden und zur Reformierung der Heilkundeübertragungsrichtlinie des G-BA beitragen.

Artikel 1, Nummer 9 Buchstabe a

§ 38 Absatz 1, Satz 2 (RefE, S. 11)

Der vorliegende Entwurf definiert die hochschulische Pflegebildung als „ausbildungsintegrierendes“ duales Studium gemäß der Klassifikation des Wissenschaftsrates im Gegensatz zur bisherigen Typologie eines „praxisintegrierenden“ primärqualifizierenden Studiums (WR, 2013, S. 23). Als Grundlage für die gelingende Qualitätssicherung des neuen Studienmodells fordert der DPR, die enge strukturelle Verzahnung der verschiedenen Lernorte rechtlich stärker zu verankern. Stabile und vertraglich geregelte Kooperationsbeziehungen mit Praxispartner:innen dienen dazu, die Lehr-Lernangebote und Anforderungen gemeinsam abzustimmen sowie organisatorische Probleme und Inkongruenzen abzumildern. Aus diesem Grund empfiehlt der DPR, Anteile des Ausbildungsfonds auch für die gelingende Theorie-Praxis-Verzahnung in Form qualifikationsübergreifender Konzepte für eine partizipative Praxisentwicklung bereitzustellen. Die kontinuierliche und systematische Förderung von Praxisentwicklungsprozessen in der Pflege ist angewiesen auf ein angemessenes Angebot an anschlussfähigen Qualifizierungsmöglichkeiten und auf den Ausbau von Förderprogrammen für Pflegewissenschaft und Pflegeforschung und von strukturierten Promotionsprogrammen.

Artikel 1, Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

§ 38 Absatz 3, Satz 2 (aa) (RefE, S. 11-12)

Als zentrales Kriterium der Qualitätssicherung ist zu gewährleisten, dass die Freiheit der Wissenschaft in der Lehre durch Einflussmöglichkeiten auf Studienmodule und -inhalte von Seiten der Unternehmen, die als Träger der praktischen Anteile des Studiums mitwirken, nicht beeinträchtigt wird (WR 2013). Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der innercurricularen Praxisanteile und die Entscheidung über den Umfang der Kreditierung der bei Praxispartner:innen zu absolvierenden Studienleistungen sollten grundsätzlich der gradverleihenden Hochschule obliegen. Maßgeblich für Umfang und Inhalt der Praxisanteile des Pflegestudiums ist die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs. Für die Umsetzung des

Bologna-Prozesses ist darauf zu achten, dass die modulare Gestaltung des Studiums, die Planung individueller Studienverläufe und die Möglichkeiten zum Absolvieren von Studiensemestern im Ausland abgesichert sind. Die Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme für Qualitätssicherungsprozesse für die praktischen Studienanteile erfordert nach Einschätzung des DPR folgende Änderungen:

Änderungsvorschläge

Der § 38a, Satz 2 wird umformuliert und ergänzt durch Satz 3:

Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger *des praktischen Teils des hochschulischen Pflegestudiums* nach § 38a nach den *Vorgaben* der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist. *Maßgeblich für den Inhalt der praktischen Anteile des Pflegestudiums ist die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs in dem der/die Studierende immatrikuliert ist unter Berücksichtigung des § 37.*

Artikel 1, Nummer 9 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

§ 38 Absatz 3, Satz 3 (bb) (RefE, S. 12)

Der DPR begrüßt die Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung Studierender während der Praxiseinsätze und die vollständige Refinanzierung aller Kosten für die Praxisanleitung analog zur beruflichen Ausbildung, um die verantwortungsvolle Arbeit der praktischen Anleitung Studierender abzusichern. Über diesen Weg kann die Bereitschaft der Einrichtungen erhöht werden, akademische Pflegefachpersonen auszubilden und sie für den Verbleib in ihrem Versorgungssegment zu interessieren.

Der Umfang der Praxisanleitung ist neben der Qualität und dem Umfang theoretischer Studienanteile der entscheidende Schlüssel zur Theorie-Praxis-Verknüpfung und für eine qualitätsgesicherte Anleitung im Praxisfeld. Gleichzeitig trägt der nun festgelegte Umfang der Praxisanleitung den gestiegenen Anforderungen sowie der Komplexität- und Verantwortungszunahme von akademisierten Pflegefachpersonen Rechnung, was sich nachfolgend positiv auf Berufsattraktivität und -zufriedenheit auswirkt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Praxisanleiter:innen mindestens über die Qualifikation verfügen, welche der oder die Auszubildende/Studierende anstrebt.

Vor dem Hintergrund des gravierenden Personalnotstands in der Pflege, der auch auf Lehrende in theoretischen und praktischen Studienphasen zutrifft, regt der DPR an, definierte Übergangsphasen für die Nachqualifizierung der Praxisanleitenden zu verkürzen, damit für die erwartbar zunehmende Anzahl Studierender in den Praxiseinrichtungen ausreichend qualifizierte Praxisanleiter:innen zur Verfügung stehen. Um den Mehrbedarf an pädagogischem Personal im Praxisfeld und an Hochschulen decken zu können, fordert der DPR darüber hinaus die strukturelle Etablierung und Kapazitätserhöhung anschlussfähiger Qualifizierungsmöglichkeiten für pflegepädagogische und pflegewissenschaftliche Studiengänge sowie die Ausweitung strukturierter Promotionsprogramme.

Keine Aussagen im Referentenentwurf, Bezug zu PflBG

Kommentierung zu § 38 Absatz 3, Satz 4 (PflBG, S. 2594)

§ 38 Absatz 3, Satz 4 (PflBG, S. 2594)

Der Referentenentwurf lässt unklar, wie mit der Ersetzung von Praxiseinsätzen durch Simulationen im Verhältnis zum „Träger der praktischen Hochschulausbildung“ umzugehen ist. Simulationen im Skills Lab ermöglicht die Verknüpfung expliziten Wissens aus der Theorie mit implizitem Wissen aus der Praxis zu (Lüftl, 2018). Das Skills Training Konzept gilt seit vielen Jahren als effektives Lehr-Lernformat für die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Ausbildung der Medizin und den akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen. Ziel ist es, in einer handlungsentlasteten Lernumgebung auf konkrete berufliche

Pflegehandlungen vorzubereiten und ggf. noch unbearbeitete Lernfelder vollständiger und komplexer pflegerischer Handlungen zu identifizieren und aufzugreifen.

Der DPR empfiehlt die Festlegung eines Umfangs der praktischen Lerneinheiten an Hochschulen auf mindestens 10% bei Übernahme der alleinigen Verantwortung der Hochschule für die Durchführung praktischer Lerneinheiten des Simulationslernens (nach Vorliegen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde).

Analog zu den zentralen Verfahren in der Medizin, fordert der DPR eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung dieses Lehrveranstaltungsformates durch länderübergreifende Abstimmungen des Kapazitätsrechts in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung (AZV-KApVO). Im Sinne des Patientenschutzes sind die Besonderheiten des Lehrveranstaltungsformates für die Lerneinheiten des Simulationslernens in die zentralen Kapazitätsverfahren einzubringen und so anzupassen, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber der Pflegeausbildung und dem Medizinstudium abgewendet wird.

Änderungs- und Ergänzungsvorschlag § 38 Absatz 3, Satz 4 folgend:

Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann *ein Anteil von 10-20 Prozent* der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden. *Für die Organisation und Durchführung dieser praktischen Lerneinheiten trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung.*

Artikel 1, Nummer 9 Buchstabe c

Kommentierungen zu § 38 Absatz 4, Satz 1 und Satz 3 (PflBG, S. 2594, RefE S. 12)

§ 38 Absatz 4, Satz 1 (PflBG, S. 2594)

In dualen Studiengängen soll die Verantwortung für die Qualitätssicherung der innercurricularen Praxisanteile grundsätzlich bei der gradverleihenden Hochschule liegen, fordert der Wissenschaftsrat (2013). Curricula und Lernziele sollen gemeinsam mit den Trägern der praktischen Anteile des Studiums bzw. mit den Kooperationspartner:innen abgestimmt sowie organisatorische Probleme identifiziert und beseitigt werden. Zudem müssen die Regelungen mit geltendem Hochschulrecht und Akkreditierungsanforderungen in Einklang gebracht werden. Um die im Referentenentwurf postulierte Zusammenarbeit der Träger des praktischen Teils des hochschulischen Pflegestudiums mit den Hochschulen im Sinne gelingender Theorie-Praxis-Verzahnung (RefE, S. 75) und die Absicherung hochschulrechtlicher Rahmenbedingungen zu verankern, empfiehlt der DPR dringend, Ergänzungen der Sätze 1 und 3 vorzunehmen:

Ergänzungsvorschlag § 38 Absatz 4, Satz 1:

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen *und für die Qualitätssicherung bei der Durchführung innercurricularer Praxisanteile.*

Ergänzungsvorschlag § 38 Absatz 4, Satz 3:

Die Hochschule prüft, ob der Ausbildungsplan für den praktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums *und den Ausbildungszielen der praktischen Studienanteile entspricht.*

Artikel 1, Nummer 10

§ 38a Absatz 1 (RefE S. 12)

In dualen Studiengängen liegt die Verantwortung für die Qualitätssicherung und für gemeinsame Abstimmungsprozesse zwischen Hochschulen und Trägern der praktischen Anteile des Studiums zu Curricula und Lernzielen grundsätzlich bei der gradverleihenden Hochschule. Zudem muss die Einhaltung hochschulrechtlicher Rahmenbedingungen und Akkreditierungsanforderungen gewährleistet sein. Um die Qualitätsprinzipien hochschulischer Pflegebildung abzusichern, fordert der DPR Ergänzungen in Satz 2 des Paragraphen 38a, Absatz 1, Satz 2

Ergänzungsvorschlag § 38a, Absatz 1, Satz 2:

In gemeinsamer Verantwortung mit der Hochschule hat er über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden können, dass *Lerninhalte und Lernziele für die praktischen Studienanteile den Anforderungen des modularen Curriculums entsprechen* und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.

Artikel 1, Nummer 10

§ 38b Absatz 2 und Absatz 3 (RefE S. 12-13)

Der DPR begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung. Der DPR empfiehlt, die Höhe der Ausbildungsvergütung an der tariflichen Vergütung nichtakademisch ausgebildeter Pflegefachpersonen zu bemessen. Der DPR weist darauf hin, dass für über das dritte Ausbildungsjahr hinausgehende Ausbildungszeiten, die Höhe der Ausbildungsvergütung entsprechend weiterzuentwickeln und in tariflichen Vereinbarungen bundeseinheitlich zu regeln ist.

Artikel 1, Nummer 11

§ 39 Absatz 2, Satz 1 (RefE S. 13)

Der DPR stimmt den Ergänzungen der Kompetenzen nach § 37 und die nähere Bestimmung des Prüfungsrahmens der Abschlussprüfungen in Form von Modulprüfungen zu.

Artikel 1, Nummer 12

§ 39a, Absatz 2 (RefE S. 13)

Praxisbegleitung spielt für die Ausgestaltung der Kompetenzentwicklung Studierender eine besondere Rolle und dient als Bindeglied an der Theorie-Praxis-Nahtstelle (Bergjan & Tegethoff, 2013; Evers, 2015). Dieses Lehrveranstaltungsformat fördert das theoriegeleitete Verständnis Studierender für die Pflegepraxis durch kontinuierliche Schulung der Wahrnehmungs- und Beobachtungsfähigkeiten und unterstützt eine theoriebasierte und strukturierte Reflektion des individuellen Kompetenzerwerbs Studierender in situationsgerechten Handlungen (Evers, 2015). Der Fokus der Praxisbegleitung richtet sich darüber hinaus auf die Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung und weiteren Kooperationspartner:innen mit dem Ziel, eine hochwertige Ausbildung der Studierenden abzusichern, innovative Beiträge der Praxisentwicklung hervorzubringen und schließlich die Qualität der pflegerischen Versorgung zu verbessern.

Analog zu den zentralen Verfahren in der Medizin, fordert der DPR für die angemessene personelle und finanzielle Ausstattung dieses Lehrveranstaltungsformates länderübergreifende Abstimmungen des Kapazitätsrechts in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung (AZV-KApVO). Im Sinne des Patientenschutzes sind die Besonderheiten des Lehrveranstaltungsformates für die Lerneinheiten der Praxisbegleitung in die zentralen Kapazitätsverfahren einzubringen und so anzupassen, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber der Pflegeausbildung und dem Medizinstudium abgewendet wird.

Artikel 1, Nummer 12

§ 39, Absatz 4 (RefE S. 13)

Siehe Kommentierung zu § 27 Absatz 3, § 29 Absatz 5, Satz 3 (RefE, S. 11)

Der DPR spricht sich gegen eine Aufnahme der Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3 c (SGB V) als zusätzliche Ausbildungskosten aus. Dies gilt auch in den Fällen des § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5.

Artikel 2, Nummer 2

§ 40 Absatz 3 b) (RefE S. 16)

Der DPR fordert, die Erstellung von Mustergutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht ausschließlich der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu übertragen. Stattdessen sind die Länder gefordert, die Expertise der Berufsgruppe *Pflege* einzubeziehen und Pflegekammern als Gutachtenstelle zu bestimmen, die in Zusammenarbeit mit den sogenannten zuständigen Behörden Mustergutachten für die Gleichwertigkeitsprüfung entwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass Mustergutachten die Anerkennung von Berufserfahrungen und nonformalen beruflichen Kompetenzen einschließen. In den Ländern in denen keine Pflegekammer als Anstalt öffentlichen Rechtes vorhanden ist, hat der Bund auf die Gründung einer solchen hinzuwirken.

Artikel 2, Abschnitt 2a, Nummer 8-12

§ 48a und b (RefE S.17)

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Abschnitts 2a zur Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG für die Erlaubnis einer partiellen Berufsausübung trifft der DPR keine beurteilenden Aussagen. Da die Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung der Bevölkerung durch die vorhandenen Ausführungen nicht erfassbar sind und die Frage aufgeworfen werden muss, ob diese Regulierungen Konformität zu bestehenden Anerkennungsrichtlinien aufweisen, spricht sich der DPR für weitere erläuternde Kommentierungen dieser geplanten Neuregelungen durch den Gesetzgeber aus.

Artikel 3, Nummer 1, 2 und 4

§ 10 Absatz 1, Satz 1; § 10 Absatz 2, Satz 1 (RefE S.19) und § 17, Satz 2 Nummer 3 (RefE S. 20)

Der DPR begrüßt die Neuregelungen zur Stärkung der digitalen Anwendungen in der Pflege. Die zentralen Vorteile digitaler Lehr-Lernformate, die in der Optimierung individueller Lernerfolge und der Sicherstellung der Lernzielerreichung liegen (Schärtl 2020), geben Anlass zur Empfehlung des DPR, den Anteil des E-Learnings bis auf 20% auszuweiten. Auch wenn digitale Lehr-Lerninstrumente zukünftig zum notwendigen Instrumentarium der Pflegeausbildung und des Pflegestudiums gehören, möchte der DPR darauf aufmerksam machen, dass der Erwerb digitaler Kompetenzen von Lehrenden und Lernenden zeitgemäße didaktische Modelle zur optimalen Unterrichtsgestaltung und hinreichend Ressourcen im Rahmen einer systematischen Digitalisierungsstrategie benötigt. Der DPR möchte an dieser Stelle auf Erfahrungen und Befunde des „DigitalPakts Schule“ (2019-2024) verweisen, der mit seinen ermöglichten Mittelabrufen deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Als Gründe wurden hohe bürokratische Hürden und Personalengpässe herangezogen. Aus den Erfahrungen der Umsetzung des „Digitalpakts Schule“ wurden Empfehlungen abgeleitet (WZB, 2022), die für die Entwicklung einer digitalen Infrastruktur und die Förderung digitaler Kompetenzen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegeberufe richtungsweisend sein sollten: Grundsätzlich bedarf es eines transparenten Monitorings zur digitalen Ausstattung der Ausbildungs- und Versorgungseinrichtungen sowie notwendiger Planungs-, und Entwicklungsprozesse. Neben der Arbeit an digitalen Bildungskonzepten müssen zeitliche, finanzielle und fachliche Ressourcen strukturell bereitgestellt und kontinuierlich abgesichert werden. Versorgungs- und Bildungseinrichtungen benötigen darüber hinaus verlässliche und nachhaltige Support-, Wartungs- und Betriebsstrukturen und eine langfristige Förderung qualifizierter personeller Strukturen u. a. durch entsprechende Fachkraft- und Funktionsstellen.

Artikel 4, Nummer 7

Buchstabe b, mit Bezug auf § 8 PfIBG und § 27 Absatz 2 PfIBG (RefE S. 22)

Die Vorschrift bezieht sich ausschließlich auf die Träger der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung nach § 8 PfIBG und dient dazu, die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Abzug des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PfIBG für das 2. und 3. Ausbildungsjahr zu berechnen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der DPR die gleichzeitige Abschaffung der Anrechnung des Wertschöpfungsanteils nach § 27 Absatz 2 PfIBG für die Berechnung der Ausbildungskosten der beruflichen Pflegeausbildung.

Artikel 5, Nummer 3, 4 und 5

§ 2 Anfügungen (RefE S. 24 und 25)

Der DPR stimmt den Änderungsvorschlägen zu, gibt aber zu bedenken, dass pädagogisch didaktische Konzepte entwickelt und Qualitätsanforderungen digitaler Lernformate festgelegt werden müssen (siehe Kommentierung zu Artikel 3, Nummer 1, 2 und 4).

Artikel 5, Nummer 12

§ 24 Absatz 4, Satz 3 (RefE S. 27)

Siehe Kommentierung zu § 27 Absatz 3, § 29 Absatz 5, Satz 3 (RefE, S. 11)

Der DPR spricht sich gegen eine Aufnahme der Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3 c (SGB V) als zusätzliche Ausbildungskosten aus.

Artikel 5, Nummer 13 b)

§ 30, Absatz 3 und 3a (RefE S. 27)

Der DPR begrüßt die Berücksichtigung des Selbststudiums als eigenständigen Anteil hochschulischen Lernens zur Förderung der Selbstorganisation und der Selbststeuerung Studierender in angemessenem Umfang.

Artikel 5, Nummer 15

§ 33, Absatz 5 (RefE S. 27)

Bei der angestrebten Erhöhung der Studierendenzahlen sollten die personellen Aufwände für die Prüfungen im Blick behalten werden, die sich derzeit nicht vollständig im Lehrdeputat abbilden lassen. Aus diesem Grund befürwortet der DPR diese Neuregelung, die für Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Berechtigung, jedoch keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Prüfungen festlegt.

Artikel 5, Nummer 20

§ 43a, Absatz 1, Satz 1 und Satz 6, (RefE S. 29)

Der DPR begrüßt, dass im Rahmen der Anträge im Anerkennungsverfahren die Prüfung der Sprachkompetenz im Fokus steht, da gerade in der pflegerischen Versorgung Sprache und Kommunikation die Basis des Handelns darstellen (Abt-Zegelin & Schnell, 2005, GQMG 2020). Sprache ist die Kernkompetenz, um Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen zu gewährleisten (Schrappe 2018). Mangelnde Sprachkenntnisse erhöhen nicht nur das gesundheitliche Versorgungsrisiko um ein Vielfaches, sondern sind gleichzeitig auch der Hauptgrund für zugewanderte Menschen, ihre Ausbildung abzubrechen (European Union Agency for Fundamental Rights, 2023). Der DPR empfiehlt dringend die Präzisierung des Sprachniveaus und

fordert eine Prüfung der Sprachkompetenz auf dem C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Artikel 5, Nummer 20

§ 43a, Absatz 3 (RefE S.30)

Der DPR lehnt diese Verfahrensweise ab, da hier innerbehördliche Entscheidungen zugelassen werden, die wiederum unterschiedliche Formvorgaben in den Ländern ermöglichen und die geforderten bundesrechtlichen Regelungen zu nötigen Formerfordernissen konterkariert werden.

Artikel 5, Nummer 21

§ 44 Absatz 1 und 1a) (RefE S.30)

§ 44 Absatz 1

Der DPR spricht sich dafür aus, dass die Erstellung von Mustergutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht allein von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) verantwortet wird (Siehe Kommentierung zu § 40 Absatz 3b).

§ 44 Absatz 1a (RefE S. 30)

Der DPR begrüßt die Entscheidungsmöglichkeit über verkürzte oder verlängerte Anpassungsmaßnahmen durch geeignete fachkundige Personen, die individuelle Stärken und Schwächen der Antragsteller:innen berücksichtigt und Flexibilität in den Prüfverfahren herbeigeführt. Für die Objektivierung dieser Entscheidungen auf der Basis begründbarer Kriterien empfiehlt der DPR den Einbezug unabhängiger fachkundiger Personen der Aufsichtsbehörde oder der Gutachtenstellen beizubehalten.

Artikel 5, Nummer 23

§ 45a (RefE S. 31)

Der DPR begrüßt die Durchführung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung mit Simulationspersonen, die abgekoppelt vom unmittelbaren Handlungsdruck in der Praxis stattfinden und auf diese Art und Weise die Sicherheit von zu Pflegenden im Pflegeprozess in erforderlichem Maß berücksichtigen. Der DPR empfiehlt dieses anwendungsorientierte Prüfungsformat auch auf die praktischen Prüfungen während der Ausbildung und des Studiums und auf die Modulare Abschlussprüfung zu übertragen, wie es die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorsieht (HebStPrV, § 29). Der DPR spricht sich ebenfalls dafür aus, Parcoursprüfungen auch für Nach- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen nach §38, Abs. 5 (PflBG) als Kenntnisprüfung anzuerkennen.

Der im Referentenentwurf beschriebene Prozess der Gleichwertigkeitsprüfung/ Kenntnisprüfung stellt einen ersten wichtigen Schritt für vereinfachte Anerkennungsverfahren dar. Darüber hinaus müssen zwingend bundeseinheitliche und vereinfachte Anerkennungsregelungen für Hochschulabschlüsse vorangebracht werden.

Begründung, VII (RefE S. 72)

Nach § 68 Absatz 4 PflBG wird das Finanzierungssystem bis zum 31. Dezember 2025 auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert. Der DPR befürwortet eine Verlängerung der Evaluationsfrist. Ausgehend davon, dass bis zum Jahr 2023 lediglich zwei Jahre nach Einführung der

neuen (finanziellen) Regelungen für primärqualifizierende Studiengänge vergangen sind, liegen bis zu diesem Zeitpunkt keine hinreichenden Erfahrungen vor, um die praktische Bewährung und die Auswirkungen der neuen Regelungen zu überprüfen.

Kommentierung zum Wording im Referentenentwurf:

Für eine inhaltliche und sprachliche Harmonisierung des Referentenentwurfs empfiehlt der DPR konsequent den Begriff „Studium“ für alle Anteile der theoretischen und praktischen Studienphasen zu verwenden, statt den Begriff hochschulische „Pflegeausbildung“. Gleichsam plädiert der DPR für die Einführung einer diversitätssensiblen und non-binären Berufsbezeichnung: „Pflegefachperson“, an Stelle der Begriffe „Pflegefachmann / Pflegefachfrau“.

Fazit

Abschließend ist zu diesem RefE festzuhalten, dass die Verantwortungsübertragung für die Qualitätssicherung bei der Durchführung der praktischen Anteile des Pflegestudiums an die Hochschulen aussteht. Benötigt werden langfristige Veränderungen zur Verbesserung der Situation primärqualifizierender Studiengänge, der prekären Personalsituation und der damit verbundenen Qualität pflegerischer Versorgung in Deutschland:

Die Kapazitäten bestehender Studiengänge müssen erhöht und neue Studiengänge etabliert werden. Es bedarf der Ausweitung hochschulischer Lehrkapazitäten und verstärkter Anstrengungen zur akademischen Weiterqualifizierung von Pflegefachpersonen. Eine Neustrukturierung der Kompetenzen von Gesundheitsfachberufen muss erfolgen. Darauf aufbauend muss eine sinnvolle Anpassung des Leistungsrechts in den Blick genommen werden. Perspektivisch ist es die hoheitliche Aufgabe des Bundes, bei der Finanzierung der Ausbildung und des Pflegestudiums auf Umlagebeträge zu verzichten und auf Finanzierung durch Steuermittel umzustellen.

Quellen

Abt-Zegelin, A. & Schnell, M. W. (2005): Sprache und Pflege als Thema der Pflegewissenschaft. Huber: Bern.

Bergjan, M. & Tegethoff, D. (2013): Klinische Kompetenzentwicklung in der Pflegeausbildung als Herausforderung für Forschung und Entwicklung. Pflege & Gesellschaft (18/3), 251-267. URL: https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/PG-3_2013-2016_07_31-09_39_50-UTC.pdf

Bundesgesetzblatt (2018): Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung PflAPrV). BGBl 2018 Teil 1 Nr. 34, vom 10. Oktober 2018. Bundesanzeiger Verlag. URL: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*\[*\]@attr_id=%27bgbl118s1572.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1572.pdf%27%5D_1594799496276](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*[*]@attr_id=%27bgbl118s1572.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1572.pdf%27%5D_1594799496276)

Bundesregierung (2021): Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt Wagen- Bündnis Für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/ Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f83b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung (2022): Noch Luft nach oben. Pressemitteilung vom 29.06.2022. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/pmsondererhebungpflegepanel.pdf>

European Union Agency for Fundamental Rights (2023): Fleeing Ukraine- Displaced People's Experiences In The EU. Ukrainian Survey 2022.

URL:<https://fra.europa.eu/en/publication/2023/ukraine-survey>

Evers, T. (2015): Kompetenzentwicklung und Praxisbegleitung. In Arens, F. (Hrsg.), Praxisbegleitung in der beruflichen und akademischen Pflegeausbildung. Eine Standortbestimmung. Wissenschaftlicher Verlag. (S. 101-120).

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen. URL: <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PfIBG) (2017):

URL:<https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/BJNR258110017.html>

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) (2019):

URL: https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/BJNR175910019.html

Gesellschaft für Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung e. V. (GQMG) (2020): Sprachkompetenz von ausländischen Pflegefachpersonen- eine Schlüsselqualifikation. Positionspapier Version 2.0. URL: https://www.gqmg.de/media/redaktion/Publikationen/Positionspapiere/GQMG_PP_Sprachkompetenz_von_auslaendischen_Pflegefachpersonen_2_Auflage_28.04.20.pdf

Gräske, J., Lademann, J. & Strupeit, S. (2021): Situation der hochschulischen Pflegeausbildung in Deutschland. Public Health Forum, Vol. 29 (Issue 3), pp. 198-200. URL:

<https://doi.org/10.1515/pubhef-2021-0058>

International Council of Nurses (ICN) (2023): Recover to rebuild. Investing in the nursing workforce for Health System effectiveness. URL:<https://www.icn.ch/publications/recover-rebuild>

Schärtl, C. (2020): Notwendigkeit einer digitalen Transformation des Rechtsunterrichts – Virtual Enhanced Inverted Classroom (VEIC) und Constructive Alignment 4.0 als Lehren aus der COVID-19. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*. 280-311.

Wissenschaftsrat (2012): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen; Köln. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12.html>

Wissenschaftsrat 2013: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13). URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html>

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (2022): Die Umsetzung des Digitalpakts Schule. Perspektiven der schulischen Praxis auf zentrale Steuerungsfragen und -herausforderungen.

Berlin, 04.05.2023

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR

Alt- Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: + 49 30 / 398 77 303

Fax: + 49 30 / 398 77 304

E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de

www.deutscher-pflegerat.de